



Amtsgericht Tiergarten

Im Namen des Volkes

Geschäftsnummer:

(403 Cs) 235 Js 2908/23 (13/23) Jug

In der Strafsache

gegen

[REDACTED]
[REDACTED]

ledig, deutscher Staatsangehöriger,

wegen Nötigung pp.

hat das Amtsgericht Tiergarten in Berlin -Jugendrichter- aufgrund der Hauptverhandlung vom 27.07.2023, 14.08.2023, 04.09.2023, 18.09.2023, 09.10.2023, 19.10.2023 und 30.10.2023, an der teilgenommen haben:

Richterin am Amtsgericht Bartl

Staatsanwältin Hoffmann

Rechtsanwalt Dr. Strank

Justizsekretär Grapow

als Jugendrichterin

als Beamte der Staatsanwaltschaft Berlin

als Verteidiger

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

in der Sitzung vom 30.10.2023 für Recht erkannt:

Der Angeklagte ist der Nötigung in drei Fällen, davon in einem Fall in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte, der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung in zwei Fällen und der Sachbeschädigung schuldig.

Er ist zu verwarnen.

Außerdem wird ihm die Auflage erteilt,

150 Stunden gemeinnützige Arbeiten nach näherer Maßgabe der Jugendgerichtshilfe abzuleisten.

Die sichergestellte Warmweste sowie der Sekundenkleber, die Kupferwinkel und die Feuerlöscher werden eingezogen.

Von der Auferlegung der Verfahrenskosten wird abgesehen.

§§ 113 Abs. 1, 240, 303 Abs.2, 304 Abs. 1 u. 2, 25 Abs. 2, 52, 53 StGB

§§ 1, 105 ff JGG

Gründe:

I.

[REDACTED]

Strafrechtlich ist er bisher noch nicht in Erscheinung getreten.

II.

Der Angeklagte kam im Sommer 2022 in Kontakt mit der Klimaaktivisten-Gruppe „Letzte Generation“ und schloss sich dann dieser Gruppierung an. In der Folgezeit nahm er an Aktionen dieser Gruppierung teil, um auf die Probleme des Klimawandels aufmerksam zu machen und gegen die Regierung zu protestieren, die sich seiner Auffassung nach nicht in ausreichender Weise um die Lösung der anstehenden Probleme bemüht. In der Folgezeit kam es dann auch zu den nachfolgend näher beschriebenen Straftaten:

1. Am 11. Oktober 2022 begab sich der Angeklagte zusammen mit sieben weiteren Aktivisten der Gruppierung „Letzte Generation“ zur Abfahrt der BAB 100 im Bereich Konstanzer Straße/Berliner Straße, um dort die Abfahrt zu blockieren und auf diese Weise auf die Probleme des Klimawandels aufmerksam zu machen und die Regierung dazu aufzufordern, entsprechende Maßnahmen zu erreifen. Der Angeklagte und seine Begleiter setzten sich auf alle vier Fahrstreifen der Abfahrt der BAB 100 in Fahrtrichtung Hohenzollerndamm. Der Angeklagte und die gesondert Verfolgte Winkelmann saßen auf dem von links gesehenen zweiten Fahrstreifen, wobei sie sich allerdings nicht an der Fahrbahn festklebten, während die anderen sechs Mittäter sich auf die übrigen Fahrbahnen setzten und ihre Hände dort mit Hilfe von Sekundenkleber an der Fahrbahn festklebten. Als gegen 08:30 Uhr die alarmierten Polizeibeamten eintrafen, war die Abfahrt bereits komplett gesperrt und es hatte sich ein Rückstau an Fahrzeugen bis zur Fahrbahn der nördlichen Fahrtrichtung der BAB 100 gebildet, wodurch der Verkehr dort zusätzlich zum Stocken kam. Wegen der Einzelheiten der Blockadesituation wird gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf die bei den Akten befindlichen Lichtbilder Bl. 27 ff. Bd. X verwiesen. Durch den Zeugen [REDACTED] wurden nach Eintreffen der Polizeibeamten zwei versammlungsrechtliche Beschränkungen ausgesprochen und der Gruppe wurde ein alternativer Versammlungsort auf dem südlichen Gehweg zugewiesen. Dies wurde von dem Angeklagten und seinen Müttern allerdings ignoriert. Gegen 08:40 Uhr löste der Zeuge [REDACTED] sodann die Versammlung auf und drohte den beteiligten Aktivisten an, dass sie unter Anwendung von unmittelbarem Zwang von der Straße gebracht würden, falls sie diese nicht selbstständig verlassen würden. Auch diese Aufforderung wurde ignoriert. Gegen 09:00 Uhr sprach der [REDACTED] dann erneut den Angeklagten und die gesondert Verfolgte Winkelmann an und forderte sie auf sich zu entfernen. Zu diesem Zeitpunkt stand der Angeklagte dann auch tatsächlich selbstständig auf und wurde auf den südlichen Gehweg der Berliner Straße begleitet. Die gesondert Verfolgte [REDACTED] stand hingegen nicht auf und wurde kurz darauf von Polizeibeamten an den Armen ergrieffen und von der Straße getragen. Dadurch war nun zum mindestens eine Fahrspur geräumt und der aufgestaute Verkehr konnte langsam unter Regelung der Einsatzkräfte abfließen. Nach Eintreffen der technischen Einheit wurde dann ab ca. 09:20 Uhr damit begonnen, die übrigen Aktivisten von der Straße abzulösen sodass nach und nach auch die übrigen Fahrstreifen geräumt werden konnten, wobei diese

Maßnahmen allerdings noch bis ca. 11:00 Uhr andauerten, bevor der Straßenbereich wieder vollständig für den Verkehr freigegeben werden konnte. Durch den im Rahmen der Blockadeaktion verursachten Rückstau wurde eine Vielzahl von Autofahrern an der Weiterfahrt gehindert und musste nicht unerhebliche zeitliche Einbußen in Kauf nehmen, was der Angeklagte und seine Mittäter auch erreichen wollten. Unter anderem' handelte es sich dabei um den in zweiter Reihe hinter der Blockade stehenden Zeugen [REDACTED] auf dem Weg zu einer Vorlesung in der Universität war, die er wegen der Blockade verpasste und den Lehrstoff dann an den folgenden Tagen nacharbeiten musste.

2. Am 15. Februar 2023 gegen 08:25 Uhr begab sich der Angeklagte zusammen mit zwölf weiteren Aktivisten der Gruppierung „Letzte Generation“ auf die neunspurige Fahrbahn Mühlendamm/Breitestraße/Gertraudenstraße/Fischherinsel in 10179 Berlin, um dort aufgrund des zuvor gemeinsam gefassten Tatentschlusses die Fahrbahn in beiden Richtungen zu blockieren. Dabei hatten sie auch einen angemieteten Pkw mit dem amtlichen Kennzeichen DN-AB 2278 dabei, den sie in südlicher Fahrtrichtung auf der Straße quer abstellten. In dem Transporter befanden sich mehrere Eimer mit frisch angerührtem Beton und die Mittäter des Angeklagten versuchten, mit Hilfe dieses Betons diverse sogenannte „Lübecker Hütchen“ auf der Straße einzubetonieren, um die erwartete Räumung der Straße durch die Polizei transparent zu erschweren. Auf dem Dach des Fahrzeugs saß der Angeklagte, der ein themenbezogenes Transparent in der Hand hielt. Gegen 08:30 Uhr waren bereits sämtliche Fahrbahnen in beiden Richtungen blockiert. Lediglich der rechte Fahrstreifen in Fahrtrichtung Breite Straße war für Pkw zum Teil noch befahbar, da die dort sitzende Person direkt auf der Fahrstreifenmarkierung saß. Dadurch war ein Passieren dieses Fahrstreifens unter besonderer Vorsicht für schmalere Fahrzeuge möglich. In der Gegenrichtung waren alle vier Fahrstreifen durch dort sitzende Klimaaktivisten vollständig blockiert. Der Fahrzeugverkehr ruhte in beiden Richtungen und es bildete sich ein erheblicher Rückstau in beiden Fahrtrichtungen. Auf der nördlichen Fahrbahn entstand ein Rückstau bis zur Spandauer Straße und auf der südlichen Fahrbahn ein Rückstau bis zur Friedrichstraße. Wegen der Einzelheiten der Blockadesituation wird gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf die bei den Akten befindlichen Lichtbilder Bl. 41 ff. Bd. IX d. A. verwiesen. Die eintreffenden Polizeibeamten versuchten den Verkehr zunächst über Seitenstraßen abzuleiten, was aber keinen ausreichenden Erfolg brachte. Der Zeuge Polizeihauptkommissar [REDACTED] befragte die auf der Straße sitzenden Aktivisten, die sich überwiegend mittels Sekundenkleber an dem Asphalt der Fahrbahn festgeklebt hatten, ob sich einer von ihnen als Versammlungsleiter zu erkennen geben würde, was aber nicht geschah. Daraufhin wies er den Aktivisten einen alternativen Versammlungsort auf dem Gehweg des Mühlendamms zu, was jedoch ignoriert wurde. Daraufhin wurden zwischen 08:50 Uhr und 09:15 Uhr mehrere Verfügungs durchsagen getätig, um die Versammlung aufzulösen und die Aktivisten dazu zu bewegen, die Fahrbahn zu verlassen, was jedoch nicht erfolgte. Nach Eintreffen der technischen Einheit wurden die auf der Straße festgeklebten Personen abgelöst und sodann von der Straße getragen, was bis 11:10 Uhr andauerte.

Die Polizeibeamten Polizeiobermeister [REDACTED] und Polizeiobermeister [REDACTED] wandten sich währenddessen dem auf dem Fahrzeug sitzenden Angeklagten zu und forderten diesen auf vom Fahrzeugdach herunterzukommen. Der Angeklagte antwortete Ihnen darauf, dass er an dem Fahrzeug festgeklebt sei und daher nicht herunterkommen könne. Da jedoch beide Hände sichtbar waren, schenkten die Polizeibeamten dieser Aussage keinen Glauben und zogen den Angeklagten vom Wagendach und brachten ihn von der Fahrbahn. Auf Befragen zu den Eigentumsverhältnissen des Fahrzeugs sowie zum Verbleib der Fahrzeugschlüssel wollte der Angeklagte keine Angaben machen, sodass das Fahrzeug zunächst sichergestellt wurde.

Durch die Blockade wurde eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern behindert, die teilweise erhebliche Wartezeiten in Kauf nehmen mussten. Unter diesen befand sich auch der Zeuge [REDACTED] hier als Sachverständiger und Projektleiter tätig ist und der ca. zwei Stunden warten musste, bevor er von den

Polizeibeamten über eine Fahrspur in Richtung Potsdamer Platz herausgelöst werden konnte. Er verpasste dadurch einen wichtigen Termin, der später nachgeholt werden musste.

3. Am 04. März 2023 beteiligte sich der Angeklagte an einer Protestaktion der Gruppierung „Letzte Generation“, indem er sich gegen 09:11 Uhr zusammen mit fünf weiteren Personen aufgrund eines zuvor gefassten gemeinsamen Tatentuschlusses zum Denkmal „Grundgesetz 49“ am Reichstagufer in 10117 Berlin begab und sodann zusammen mit seinen Mittätern arbeitsteilig das vorgenannte Denkmal, das aus einer Reihe von Glaspaneelen besteht, einzufärben. Dazu benutzten sie ein Gemisch aus Tapetenkleister und schwarzer Farbe, das sie über die Glaspaneele kippten und sodann diverse Plakate mit Aufschriften wie „Erdöl oder Grundrechte“, „Letzte Generation vor den Kippunkten“, „In der Klimahölle gibt es keine Menschenwürde keine Freiheit kein Recht auf Leben“ an das Denkmal klebten. Das Kleister-Farbgemisch und die Plakate wurden in den nächsten Tagen durch den Diplom-Restaurator, den Zeugen Manzke und eine weitere Reinigungsfirma wieder entfernt, wodurch Kosten in Höhe von 2.381,50 € entstanden. Dabei ist allerdings festzuhalten, dass ein Teil dieser Kosten, insbesondere für die Beseitigung von Sonderabfall, nicht erforderlich gewesen wäre, worauf der Zeuge Manzke auch sofort hingewiesen hatte, da es sich bei dem benutzten Kleister-Farbgemisch nicht um gefährliche Stoffe oder Sondermüll handelt. Wegen der Einzelheiten der bei der Aktion angebrachten Beschmierungen wird auf die bei den Akten befindlichen Lichtbildern Bl. 25 ff. Bd. VII verwiesen.
4. Am 22. April 2023 gegen 09:25 Uhr begaben sich der Angeklagte und der gesondert Verfolgte Frey zu dem Geschäft der Firma Dolce & Gabbana am Kurfürstendamm 183 in 10707 Berlin. Sie hatten beide jeweils einen Feuerlöscher dabei, den sie zuvor mit orangener Lackfarbe gefüllt hatten. In Ausführung des zuvor von ihnen gemeinsam gefassten Tatplanes besprühten sie dann mit Hilfe des Feuerlöschers die Außenfassade, den Boden im Eingangsbereich sowie die Schaufenster des Ladengeschäfts mit dieser Farbe. Nach dem Besprühen stellten sie sich vor dem Ladengeschäft hin und hielten Transparente hoch, wobei der Angeklagte ein Plakat mit der Aufschrift „Wir können uns die Reichen nicht mehr leisten“ hielt. Sie blieben dort bis zum Eintreffen der von den Mitarbeitern der Firma Dolce und Gabbana alarmierten Polizeibeamten. Wegen des Schadensbildes und der Situation vor Ort nach der Farbattacke wird auf die von der Polizei gefertigten Lichtbilder Bl. 17 ff. Bd. II gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO verwiesen.

Durch den Farbauftrag und die dadurch erforderlich werdende Beseitigung entstand ein Schaden in Höhe von fast 20.000,00 €, da nach dem Beginn der Reinigungsarbeiten festgestellt wurde, dass die Farbe so tief in die Marmorplatten eingedrungen war, dass eine Spezialfirma mit der Reinigung beauftragt werden musste. Die beschädigung des Fassadenbereichs nahmen der Angeklagte und sein Mittäter bei ihrem Vorgehen auch mindestens billigend in Kauf.

5. Am 29. April 2023 gegen 17:30 Uhr begab sich der Angeklagte zusammen mit sieben weiteren Aktivisten der „Letzte Generation“ zum Neptun-Brunnen in der Rathausstraße 1 in 10178 Berlin. In Ausführung des zuvor gemeinsam gefassten Tatplanes gossen sie eine schwarze Farbe in das Brunnenwasser, um dieses schwarz zu färben und brachten die schwarze Farbe auch auf einen Teil der Brunnenfiguren auf. Schließlich überschütteten sie sich auch selbst mit dieser schwarzen Farbe und gruppierten sich in und um den Brunnen und hielten teilweise auch Plakate mit Aufschriften wie „Letzte Generation vor den Kippunkten“ oder „Tödliches Erdöl statt Wasser“ in die Höhe. Sie nahmen dabei zumindest billigend in Kauf, dass durch die erforderliche Reinigung des Brunnens ein Sachschaden verursacht werden würde. Bei der benutzten Farbe handelte es sich wohl um ein Gemisch auf der Grundlage von Leimfarbe, die keine weitergehenden Schäden an dem Brunnen hinterließ und relativ gut entfernt werden konnte. Allerdings musste das gesamte Wasser des Brunnens ausgetauscht werden, das Becken und die Figuren gereinigt sowie das Becken anschließend neu aufgefüllt werden, wodurch ein Sachschaden in Höhe von ca. 1.000,00 € entstand.

6. Am 15. Mai 2023 gegen 07:20 Uhr morgens beteiligte sich der Angeklagte zusammen mit fünf weiteren Aktivisten der Gruppierung „Letzte Generation“ an einer Straßenblockade im Bereich der BAB 100 in Höhe des Abschnitts Spandauer Damm in 14059 Berlin Fahrtrichtung Nord. Sie kamen mit einem angemieteten Wagen der Firma „Sixt“ mit dem amtlichen Kennzeichen M-HX 5182 E, den sie schräg auf der rechten Fahrbahn abstellten. Drei der Mittäter des Angeklagten setzten sich auf die Fahrbahn Fahrtrichtung Nord, wobei einer sich mittels Sekundenkleber mit den Händen am Asphalt festklebte. Die beiden anderen Personen konnten von unbekannt gebliebenen vor Ort befindlichen Personen vom Festkleben abgehalten werden. Eine weitere weibliche Aktivistin wurde ebenfalls von unbekannt gebliebenen Personen vom Festkleben abgehalten und in Richtung der Leitplanke verbracht. Der Angeklagte und einer seiner Mittäter, der gesondert Verfolgten [REDACTED] befestigten sich mittels von ihnen mitgeführten Kupfenwinkeln und Klebstoff an dem abgestellten Mietfahrzeug um dadurch die erwartete Räumung der Fahrbahn durch die eintreffenden Polizeibeamten zumindestens zu erschweren und möglichst lange hinauszuzögern.. Der Angeklagte umfasste dabei die Achse des linken Vorderrades mit seiner linken Hand und verband den Zeigefinger und den Daumen mit einem Kupfenwinkel und klebte beide Finger mittels Sekundenkleber in dem Kupfenwinkel zusammen. Der gesondert Verfolgte [REDACTED] riss mit der rechten Hand durch die Felge und mit der linken Hand um das rechte Vorderrad herum und klebte dann den Zeigefinger der linken Hand mit dem Daumen der rechten Hand zusammen, wobei die Finger ebenfalls mit einem Kupfenwinkel verbunden wurden. Bei Eintreffen der Polizeibeamten gegen 07:20 Uhr war die Straße bereits komplett blockiert, ohne dass noch Umfahrungsmöglichkeiten bestanden. Es entstand ein erheblicher Rückstau zahlreicher Fahrzeuge auf der BAB 100 und den angrenzenden Straßenbereichen, was der Angeklagte und seine Mittäter bei ihrem Vorgehen auch beabsichtigten. Nachdem der Zeuge Polizeihauptkommissar [REDACTED] den Versammlungscharakter der Aktion festgestellt hatte, befragte er die Aktivisten, ob sich jemand als Versammlungsleiter zu erkennen geben würde, was jedoch nicht erfolgte. Das Angebot eines alternativen Versammlungsorts auf dem Gehweg des Spandauer Damms wurde ignoriert bzw. abgelehnt. Durch den Zeugen [REDACTED] wurden dann in kurzer Folge zwei Verfügungsducksagen getätiglt sowie eine auflösende Verfügungsducksage, was ebenfalls ignoriert wurde. Daraufhin wurden die auf der Fahrbahn festgeklebten Personen mittels Speiseöls abgelöst und dann ebenso wie die beiden weiteren nicht festgeklebten Personen von den Polizeibeamten von der Fahrbahn getragen. Dies führte dazu, dass um 07:45 Uhr zumindest der linke Fahrstreifen wieder frei war und die Polizei damit beginnen konnte, den Rückstau langsam abzuleiten. Erst nach Eintreffen der 1. Technischen Einsatzeinheit konnten dann auch der Angeklagte und der gesondert Verfolgte Springorum, die sich an dem Fahrzeug festgeklebt hatten, abgelöst und auch die weiteren Fahrstreifen geräumt werden, sodass gegen 10:55 Uhr die Straße wieder komplett frei war. Wegen der Örtlichkeit und der Einzelheiten der Blockadesituation wird gemäß § 267 Abs. 1 S. 3 StPO auf die bei den Akten befindlichen Lichtbilder Bl. 27 ff. Bd. V verwiesen.

Durch die Blockade der Straße mussten eine Vielzahl von Verkehrsteilnehmern erhebliche Wartezeiten in Kauf nehmen. U. a. war die Zeugin [REDACTED] durch die Blockade betroffen, die auf dem Weg zur Arbeit war und statt ihres normalen Arbeitsweges von einer halben Stunde 3 ½ Stunden benötigte, um letztlich bei ihrer Arbeitsstelle anzukommen. Der Arbeitgeber stellte sie vor die Wahl, die versäumte Zeit entweder nachzuarbeiten oder einen Lohnabzug in Kauf zu nehmen, woraufhin sich die Zeugin Kubisch dafür entschied, die Zeit an anderen Tagen nachzuarbeiten.

III.

Der Angeklagte hat seine Beteiligungen an sämtlichen verfahrensgegenständlichen Aktionen der Gruppierung „Letzte Generation“ in der Hauptverhandlung pauschal eingeraumt. Nähere Angaben zu der Art seiner Beteiligung und dem Ablauf der Geschehnisse hat er nicht gemacht. Bezuglich seiner Motivation hat er die folgende Erklärung abgegeben:

„Vielleicht haben sie alle schon ihre Meinung zu den Protesten der Letzten Generation. Dennoch bitte ich Sie mir einen fairen Prozess zu ermöglichen und mir offen zuzuhören.“

Über das, was vor Ort passiert, will ich gar nicht viel sagen. Es steht nicht zur Debatte, ob ich an besagtem Tag auf der Straße geklebt habe oder ob ich den Laden mit einem Feuerlöscher besprührt habe. Was wirklich wichtig ist, und wozu ich auch etwas sagen will, ist was überall auf der Welt passiert. Das Antarktische Eis schmilzt in einem unvergleichbaren Tempo, in Kanada und Griechenland brennen die Wälder wie nie zuvor, in China und Indien werden neue Hitzerekorde aufgestellt, in Spanien und Frankreich kann nicht ausreichend Wasser zur Verfügung gestellt werden, Tausende oder Millionen von Menschen erfahren jetzt schon die Folgen vom Klimakollaps. Sie hungern, sie fliehen, sie sterben. Ihnen werden die Lebensgrundlagen von unter den Füßen weggerissen. Und das, zu keinem kleinen Teil, durch unsere Bundesregierung. Welche andere Pflicht bleibt mir denn übrig, als Widerstand dagegen zu leisten.

Heute vor genau einem Jahr saß ich im Vortrag der Letzten Generation und hatte meinen ersten Kontakt mit der Gruppe. Eigentlich war zu dem Zeitpunkt mein Plan klar. Das Mathematik-Studium im Oktober 22 anfangen, so schnell wie möglich abschließen und anschließend in die Forschung gehen. Das war jahrelang mein Traum und ist es ehrlich gesagt weiterhin. Stattdessen saß ich am zweiten Tag des Studiums, dem 11. Oktober, auf der Abfahrt der A100 an der Konstanzer Straße, um gegen das Versagen der Regierung zu protestieren. Da die Mathematik ein Gebiet ist in dem üblicherweise Menschen nur bis 30 Oder 35 große Forschung betreiben, weil ich mein Studium erst mal nach hinten geschoben habe und aller Voraussicht nach Vorstrafen haben werde, setze ich diesen Traum aufs Spiel und gebe ihn ein Stück weit auf. Das macht mich jeden Tag unfassbar traurig. Noch trauriger macht es mich, dass ich, mit 19 Jahren, das tun muss. Dass die Regierung es nicht schafft sich ans Grundgesetz, Urteile vom Bundesverfassungsgericht und Internationale abkommen zu halten. Dass die Regierung mir die Zukunft stiehlt.

Wie Ihnen, wie uns allen, war mir damals vor einem Jahr das grundlegende Problem bekannt. Auch die Größe des Problems war mir bewusst. Wir haben nur noch wenig Zeit zu handeln, vielleicht nur noch dieses Jahr, und wenn wir es verpassen, wird sich alles verändern. Sind die Klimakipppunkte einmal gefallen und er reichen wir eine 2 oder 3 grad heißere Welt, geht es nicht mehr darum, wie sich das Wetter verändert. Wir kommen an einen Punkt, wo die alltägliche Frage lautet woher man das Essen oder Trinken bekommt. Serben Tierarten wie Bienen oder der Regenwurm erstmal aus, wird Landwirtschaft wie wir sie kennen nicht mehr möglich sein. Schon jetzt wird in Teilen von Deutschland Wasser rationalisiert. Menschen verhungern oder verdurstern im Minutenakt. Die Schlagzeilen überschlagen sich mit Berichten von Jahrhundertdürren. Krankheiten, die für Europa fremd sind, werden plötzlich hier auftauchen und tausende Menschen hinrichten. Wir müssen uns nur an Corona erinnern. Millionen von Klimaflüchtlingen werden plötzlich an Deutschlands grenzen stehen. Rechtsruck will ich mir nicht einmal vorstellen. Wir erleben dann eine komplett andere Welt. Wir sind schon im Klimanotstand angekommen und es wird nur noch exponentiell schlimmer werden. Und die Regierung schaut sich das einfach so an!

Natürlich kann man hinterfragen, dass die Aktivist*innen der Letzten Generation bei ihren Protesten gegen das Gesetz verstossen. Aber können wir ernsthaft erwarten innerhalb der Spielregeln eines Systems dieses gewaltige Problem lösen zu können, wenn genau dieses System das Problem hervorruft, propagiert, intensiviert und letztendlich alle umbringt. Petitionen zu teilen oder zwei Mal im Jahr auf eine Demo zu gehen, reicht schlachtweg nicht mehr. Mit „Fridays For Future“ waren 2019 1,4 Millionen Menschen in Deutschland auf der Straße und als Reaktion hierauf lieferte die Regierung ein nicht ausreichendes, verfassungswidriges Klimaschutzpaket und nicht mal diese Ziele hält sie ein.

Immer wieder stellten Menschen ihren eigenen Körper in den Weg dieses tödlichen Systems, in dem sie u. A. Kohlekraftwerke, Flughäfen, Kreuzfahrtschiffe oder Straßen blockierten. Z. B. mit Ende Gelände seit 2015 – das

Jahr in dem sich unsere Regierung zum Pariser Klimaabkommen verpflichtete. Ein Ziel, was jetzt schon aus Sicht der Wissenschaft nicht einzuhalten ist. Ihnen bleibt kein anderes politisches Mittel mehr, als ihrer eigenen Körper einzusetzen. Keine Wahlstimme, keine Unterschrift, keine Spende macht einen Unterschied. Oft wurde der Ansatz gewählt, an den Orten der Zerstörung zu blockieren, zu sabotieren, zu stören. Dies tut die Letzte Generation unter anderem auch. Leider fällt seit Jahrzehnten die ersehnte Massenmobilisierung für solche Störung aus. Die Mediale Aufmerksamkeit und Resonanz fehlt dafür einfach. Das System schafft so herausragend eine Kultur, eine Gesellschaft der Verdrängung, dass uns nichts anderes mehr übrigbleibt als diese Störung in den Alltag der Menschen zu bringen und sie friedlich mit der Frage zu konfrontieren, ob wir als Menschheit überleben wollen oder kollektiv Suizid begehen möchten.

Mir ist bewusst, dass meine Taten eventuell als Straftaten aufgefasst werden. Mir ist bewusst, dass ich Geld- oder Haftstrafen riskiere. Mir ist bewusst, dass ich mit der Gewalt der Autofahrenden aussetze. Ich mache diesen Protest aber nicht, weil er leicht ist, weil ich dabei spaß habe oder weil ich es toll finde andere Menschen am Weiterkommen zu hindern oder ihnen zu schaden. Im Gegenteil mache ich es aus Liebe zu diesen Menschen. Ich mache diesen Protest, weil es meine Pflicht ist, weil er notwendig ist und weil er richtig ist. Entsprechend werde ich meinen Protest, unabhängig vom heutigen Urteil, entschlossen und friedlich weiterführen."

Im Übrigen beruhen die Feststellungen zu den Taten auf den Bekundungen der in der Hauptverhandlung gehörten Zeugen sowie der zu allen Tatvorwürfen in Augenschein genommenen Lichtbilder.

Fall 1:

Die getroffenen Feststellungen beruhen auf den Bekundungen des Zeugen Polizeikommissar ██████████ der hinsichtlich der Blockadesituation, der Art der Beteiligung des Angeklagten an dieser Blockade und den dann getroffenen polizeilichen Maßnahmen im Umfang der diesbezüglichen Feststellungen ausgesagt hat. Ergänzt wurden die Angaben des Zeugen ██████████ durch die Bekundungen des Zeugen ██████████ der bekundete, dass er als Autofahrer in der zweiten Reihe vor der Blockade zum Stehen gekommen ist und dann ca. eine dreiviertel Stunde warten musste, bevor der Verkehr nach und nach von der Polizei über eine Spur abgeleitet werden konnte. Er habe daher eine wichtige Mathematik-Vorlesung verpasst, die er in den Tagen später nacharbeiten musste.

Fall 2:

Die Feststellungen zur Tat am 15. Februar 2023 beruhen im Wesentlichen auf den glaubhaften Angaben des Zeugen Polizeihauptkommissar ██████████ der ebenso an diesem Tag als Zuführer vor Ort eingesetzt war und die Blockadesituation, ihre Auswirkungen auf den Verkehr, die polizeilichen Maßnahmen sowie die Art der Beteiligung des Angeklagten in der Hauptverhandlung schilderte. Ergänzt wurden seine Angaben durch die Bekundungen des Zeugen Polizeiobermeister ██████████ der ebenfalls zu den eingesetzten Polizeibeamten gehörte und in der Hauptverhandlung schilderte, wie er zusammen mit dem Kollegen Polizeiobermeister ██████████ den Angeklagten, der sich auf dem Fahrzeug befand, angesprochen und schließlich von dem Fahrzeug heruntergeholt hat. Darüber hinaus schilderte der Zeug ██████████ dass er als Autofahrer Richtung Potsdamer Platz unterwegs gewesen sei und vor dem Mühlendamm durch die Straßenblockade aufgehalten worden sei. Er habe dadurch ca. zwei Stunden Zeit verloren und einen Termin, den er als Sachverständiger wahrnehmen sollte, absagen müssen. Diesen Termin habe er dann später nachholen müssen. Er sei dann schließlich von der Polizei über den Bürgersteig an der Blockade vorbeigekommen. Die größeren Fahrzeuge hätten allerdings die Blockade zu diesem Zeitpunkt noch nicht passieren können.

Fall 3:

Die Feststellungen zu der Tat am 04. März 2023 beruhen zunächst auf den Angaben des Zeugen ██████████ der die Feststellungen an diesem Tag den Bundesstag ansehen wollte und auf dem Weg dorthin gesehen habe, bekundete, dass er sich an diesem Tag den Bundesstag ansehen wollte und auf dem Weg dorthin gesehen habe, dass mehrere Personen mit roten Westen in einer Kette zum Grundgesetzen-Denkmal gelaufen seien. Diese Personen hätten mehrere Elmer mit sich geführt und er habe dann gesehen wie ca. fünf Personen den Inhalt der

Emmer auf das Denkmal geschossen hätten. Dann seien auch Plakate mit Spuren von „Kinder einer Menschenrechte“ an das Denkmal geklebt worden. Schon nach wenigen Minuten sei dann die Polizei gekommen und habe die Personen aufgenommen.

Der Zeuge [REDACTED] der als Restaurator für den Bundestag tätig ist, bestätigte darüber hinaus, dass er am 09. März 2023 vor Ort war, um das Denkmal zu säubern. Zur gleichen Zeit sei auch die Firma „Hausdruckreinigung“ vor Ort und ebenfalls mit Reinigungsarbeiten beschäftigt gewesen. Er habe dann festgestellt, dass es sich bei der Substanz, mit der das Denkmal beschmiert gewesen sei, um Tapetenkleber mit sehr hoher Farbe handelt, die man einfach mit Wasser habe abspülen können. Er habe dies auch bei der Firma „Hausdruckreinigung“ mitgeteilt. Dies habe sich dann aber gegen seinen Post eingeschrieben, das Fahrzeug sich als Sondermittel zu erkennen, durch das dadurch zusätzlich entstandenen Kosten nicht entlohnt gewesen wären. Zudem wurden die beiden der Strafanzeige gefertigten Lichtbilder bei 25 Hf Bd VII in der Hauptverhandlung in Augenschein gerufen, wodurch diese die Angeklagten und seine Beteiligung an der Aktion deutlich erkennen kann.

Fall 4:

Die Feststellungen zu der Tat am 22. April 2023 brachten im Wesentlichen zwei Ergebnisse: Zum einen bestätigte Dorn Schuhhaus die als Filialleiterin für die Firma „Indirekte Criminale“ [REDACTED] und ihrer Tochter [REDACTED] bekundete, dass kurz nach Ladenöffnung zwei männliche Personen mit Feuerwerkskörpern auf dem Fassadenbereich des Geschäfts mit orangener Farbe besprüht hätten. Dann hätten sie sich davorgestellt und Plakate mit Aufdrucken wie „Wir können uns die Reichen nicht mehr leisten“ verhängt. Eine Zeugin schilderte dann auch die Probleme, die bei der Reinigung der Fassade entstanden, weil die Farbe in den Marmorplatten eingedrungen war, sodass letztlich eine italienische Firma kommen musste, um die Fassade zu reinigen, sodass insgesamt ein Schaden von ca. 20.000,00 € entstanden sei. Sie habe schon das Fazit gezeichnet und die Polizeibeamten hätten dann die Personallen der Person allen der Personen festgestellt.

Ergänzt werden die Aussagen der Zeugin [REDACTED] durch die Bekundungen des Zeugen

Polizeikommissar [REDACTED] der zu den eingesetzten Polizeielementen gehört und in der Hauptverhandlung bekundete, dass bei seinem Eintritt vor Ort das Besprühen der Fassade schon beendet gewesen sei. Die beiden Personen, darunter der Angeklagte [REDACTED] aber noch unbestimmt gemessen seien. Darüber hinaus kann man auf den in der Hauptverhandlung in Augenschein genommenen Lichtbildern, die durch die Polizei gefertigt wurden, auch den Angeklagten Hüter als einen der vor Ort befindlichen Aktivisten identifizieren, wie der vor der besprühten Fassade steht und ein Plakat in der Hand hält.

Fall 5:

Der Angeklagte hat in der Hauptverhandlung zu dem Tatvormut eingegaben, dass er an der Aktion beteiligt gewesen sei. Darüber hinaus wurden in der Hauptverhandlung die von der Polizei gefestigten Lichtbilder im Augenschein genommen, auf denen man den mit einer schwarzen Flasche an einem Brunnen [REDACTED] sitzt zu sehen. Der Aktion beteiligten Personen, darunter auch den Angeklagten, die durch einen Koffer und [REDACTED] weißer [REDACTED] dem schwarzen Gefäßdienstbrunnen gegenüberstehen und ein Plakat hochhält. Darüber hinaus wurde der Zeitpunkt in der Hauptverhandlung zum ersten Mal geschildert an dem Brunnen getroffen. Er bestandete, dass er auf dem Vorfallszeitpunkt als Mitarbeiter des Bezirksamts Mitte tätig und mit der Schiedsentscheidung beauftragt war. Der Neptune Brunnen sei durch die Farbstoffdecke verschmutzt worden und zwar soviel das Grünblau sein. Da man den Brunnen mit Hochdruckreinigen reinigen können, was auch relativ problemlos möglich gewesen sei. Die Reinigungsarbeiten seien aufgrund eines Wartungsvertrages mit dem Bezirksamt durchgeführt worden, sodass dem Bezirksamt selbst keine Kosten entstanden seien. Der beauftragte Subunternehmer habe nach seinen Kenntnis ca. 1.000,00 € in Rechnung gestellt.

Fall 6:

Die Feststellungen am 15. Mai 2023 beruhen auf den Bekundungen der Zeugen Polizeimeister [REDACTED]

Polizeikommissare [REDACTED] die beide an dem Polizeieinsatz infolge der Straßenblockade beteiligt waren und die Blockadesituation sowie die polizeilichen Maßnahmen und die Art der Beteiligung des Angeklagten an der Blockade im Umfang der diesbezüglichen Feststellungen übereinstimmend schilderten.

Ergänzt wurden ihre Angaben durch die Bekundungen der Zeuginne [REDACTED] in der Hauptverhandlung schilderte, dass sie durch die Blockadeaktion schon ab dem Bereich Kurt-Schumacher-Platz im Stau stand und deswegen erst mit einer Verspätung von drei Stunden an ihrer Arbeitsstelle angekommen sei. Dies habe dazu geführt, dass sie die Zeit nacharbeiten musste, da sie ansonsten einen Lohnabzug hätte hinnehmen müssen.

Darüber hinaus wurden in der Hauptverhandlung die bei der Akte befindlichen Lichtbilder in Augenschein genommen, auf denen man die Blockadesituation im Allgemeinen und die Beteiligung des Angeklagten durch Festkleben an dem Fahrzeug erkennen kann.

IV.

Nach den getroffenen Feststellungen hat sich der Angeklagte der gemeinschaftlichen Sachbeschädigung zum Nachteil der Firma „Dolce & Gabbana“ gemäß §§ 303 Abs. 1, 25 Abs. 2 StGB sowie der gemeinschaftlichen gemeinschädlichen Sachbeschädigung gemäß § 304 Abs. 2, 25 Abs. 2 StGB in zwei Fällen (Fälle 3 und 5) schuldig gemacht.

Darüber hinaus hat sich der Angeklagte der gemeinschaftlichen Nötigung in drei Fällen (Fälle 1, 2 und 6), davon in einem Fall (Fall 6) in Tateinheit mit Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte schuldig gemacht.

In allen Fällen der Nötigung ist hier auch von der Verwerflichkeit der Zweck-Mittel-Relation auszugehen. Zwar ist die Versammlungs- und Demonstrationsfreiheit ein grundrechtlich geschütztes hohes Gut und auch die Motive des Angeklagten, der durch seine Beteiligung an den Versammlungen auf die Probleme des Klimawandels aufmerksam machen will und die Regierung zu entsprechenden Maßnahmen drängen will, sind nicht missbilligenswert. Einschränkungen der persönlichen Freiheit durch Verkehrsbehinderungen, die als unvermeidbare Nebenfolge von Versammlungen oder Demonstrationen entstehen, müssen daher in einem gewissen Rahmen von jedem hingenommen werden. In den vorliegenden Fällen ist jedoch zunächst festzustellen, dass es sich bei den eingetretenen Verkehrsbehinderungen nicht um unvermeidbare Nebenfolgen eines Demonstrationszuges oder einer Versammlung handelt, sondern dass die Verkehrsbehinderung durch den Angeklagten und seine Mittäter gezielt herbeigeführt wird und erklärtes Ziel der gesamten Aktion ist. Es geht bei den Aktionen offensichtlich darum, den Verkehr möglichst nachhaltig zu stören und die Verkehrsteilnehmer möglichst umfassend zu behindern, um auf diese Weise politische Änderungen durchzusetzen. Es gäbe aber durchaus vielfache Möglichkeiten für Demonstrationen und Aktionen, um auf die Probleme des Klimawandels aufmerksam zu machen und politische Forderungen zu stellen, die allesamt nicht eine derartige Beeinträchtigung einzelner Personen zur Folge hätten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass durch die Straßenblockaden jeweils eine große Anzahl von Verkehrsteilnehmern behindert und geschädigt wird. In der Hauptverhandlung konnten nur einige Geschädigte exemplarisch gehört werden. Darüber hinaus wurde aber eine Vielzahl weiterer Verkehrsteilnehmer über einen in allen Fällen auch durchaus erheblichen Zeitraum darin gehindert, ihre Vorhaben umzusetzen oder ihren Verpflichtungen nachzukommen. Es ist davon auszugehen, dass die große Mehrheit der behinderten Autofahrer entweder auf dem Weg zur Arbeit oder zu anderen Terminen war und entsprechende negative Folgen, wie Termintersäumnisse, Lohnabzüge oder die Verpflichtung, die Arbeit nachzuholen hinnehmen musste. Hinzu kommt, dass keine der Versammlungen angemeldet war. Die Verkehrsteilnehmer hatten somit auch von vornherein keine Chance, dem Stau aus dem Wege zu gehen, indem sie ihn umfahren oder gegebenenfalls öffentliche Verkehrsmittel nutzen konnten. Die Verkehrsteilnehmer wurden in allen Fällen von dem Angeklagten und seinen Mittätern instrumentalisiert, um politische Forderungen durchzusetzen, die auch durchaus auf anderem, die Mitzenschen deutlich weniger beeinträchtigendem Wege hätten geltend gemacht werden können. Ein derartiges Vorgehen kann nicht mehr als friedlicher Protest angesehen werden.

V.

Der Angeklagte war zum Zeitpunkt der Taten 18 bis gerade 19 Jahre alt und damit Heranwachsender. Es konnte gemäß § 105 Abs. 1 Nr. 1 JGG noch das Jugendstrafrecht Anwendung finden. Der Angeklagte lebt noch im elterlichen Haushalt und ist auch wirtschaftlich vollständig von der Unterstützung durch seine Familie abhängig. Er ist intelligent und hat die Schulausbildung problemlos gemeistert, befindet sich aber derzeit noch am Anfang eines Studiums und ist beruflich noch nicht integriert. Nach dem Eindruck des Gerichtes handelt es sich bei ihm um einen ausgesprochen introvertierten Menschen, der durch seine Zugehörigkeit zur Gruppierung „Letzte Generation“ eine soziale Bestätigung erhält, die ihm so wichtig ist, dass er die Augen davor verschließt, welche negativen Folgen sein Verhalten für andere aber auch für ihn selbst hat. Vergleichbar ist dies durchaus mit der Zugehörigkeit zu einer Peer-Group, die bei Jugendlichen häufig dazu führt, dass sie die dadurch gewonnene soziale Akzeptanz für so wichtig erachten, dass sie sogar Straftaten begehen, um der Gruppe zugehörig zu sein. Das Gericht kann daher zumindestens nicht ausschließen, dass bei dem Angeklagten noch Freifeverzögerungen vorliegen und er zum Zeitpunkt der Taten in seiner Freiheit noch einem Jugendlichen gleichstand.

Bei der Auswahl der anzuhordnenden erzieherischen Maßnahmen war zu berücksichtigen, dass der Angeklagte bislang strafrechtlich nicht verurteilt ist. Er zeigte sich in der Hauptverhandlung geständig, indem er zumindest seine Beteiligung an den jeweiligen verfahrensgegenständlichen Aktionen einräumte. Daher sieht das Gericht derzeit noch keine schädlichen Neigungen, die die Verhängung einer Jugendstrafe erforderlich machen würden. Soweit es die Nötigungsdelikte betrifft, ist festzustellen, dass der Angeklagte in den beiden ersten Fällen im Unterschied zu seinen Mitländern sich innerhalb nicht festgeklebt hat und im ersten Fall sogar zumindestens nach geräumer Zeit der Aufforderung der Polizei, sich zu entfernen, nachgekommen ist, ohne dass unmittelbarer Zwang erforderlich wurde. Im letzten Fall (Fall 6) hat der Angeklagte aber einen durchaus erheblichen Tatbeitrag geleistet, da es sich bei ihm um eine der beiden Personen handelt, die sich an einem Mietfahrzeug mittels Sekundenkleber und Kupferwickeln festgeklebt hatten und somit die Räumung der Straße erneut verzögert haben. In diesem Fall muss er sich daher auch tatsächlich wegen Widerstandes gegen Vollstreckungsbeamte verantworten. Sowohl es die Sachbeschädigungsdelikte betrifft, war zu seinen Gunsten zu berücksichtigen, dass die Substanz aus Tapetenkleister und schwarzer Farbe die in den Fällen 3 und 5 verwendet wurde, um das Grundgesetzenkmal bzw. den Neptun Brunnen zu verunstalten, verhältnismäßig leicht wieder zu entfernen war. Allerdings wurde trotzdem ein nicht ganz unerheblicher wirtschaftlicher Schaden verursacht. Bei der Sachbeschädigung zum Nachteil der Firma „Dolce & Gabbana“ muss er sich allerdings vorhalten lassen, dass er mit seinem Mittäter einen erheblichen Sachschaden verursacht hat, den er angesichts seiner Einkommensverhältnisse in absehbarer Zeit nicht wird ausgleichen können. Der Angeklagte ließ in der Hauptverhandlung keine Gesprächsbereitschaft erkennen, die es sinnvoll erscheinen ließe, entsprechende pädagogisch wirksame erzieherische Maßnahmen anzuordnen. Vielmehr gab er an, dass er seinen friedlichen Protest forsetzen will, wobei seine Vorstellung von Friedlichkeit sich offensichtlich ausschließlich auf das Fehlen von körperlicher Gewalt bezieht. Es war erforderlich, den Angeklagten nachdrücklich vor der Begehung weiterer gleichgearteter Straftaten zu warnen, und das Gericht hat daher das Zuchtmittel der Verwarnung angeordnet. Darüber hinaus wurde ihm die Auflage erteilt, 150 Stunden gemeinnütziger Arbeit abzuleisten, um ihn dazu anzuhalten, sich in sinnvoller Weise für gesellschaftliche Ziele zu engagieren und auch zumindestens an anderer Stelle eine gewisse Schadenswiderrutmachung zu erbringen.

Die bei den Taten benutzte Warnweste sowie die Kupferwinkel, Feuerlöscher und der Sekundenkleber waren als Tatmittel gemäß § 74 StGB einzuziehen.

VI.

Von der Auferlegung der Verfahrenskosten hat das Gericht gemäß § 74 JGG abgesehen, da der Angeklagte nicht über eigenes Einkommen verfügt und noch von seiner Familie unterhalten wird.

Bartl

Richterin am Amtsgericht

bu.7

Für die Richtigkeit der Abschrift
Berlin, 19.12.2023



Diegel
Justizhauptsekretärin

Durch maschinelle Bearbeitung beglaubigt - ohne Unterschrift gültig.